

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen in der Verbandsgemeinde Montabaur**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) -in der derzeit geltenden Fassung- erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 27.09.2012 und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde vom 25.10.2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, öffentliche Plätze, Tiefgaragen, Parkhäuser, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. in aggressiver, störender, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form zu betteln,
  2. sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegelassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden sowie in einem deutlichen Rauschzustand zu verweilen.
  3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,

5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
- 7.1. Das Verbot der Nr. 7 gilt nicht für Plakate, Anschläge und sonstige Werbeträger politischer Parteien im unmittelbaren Wahlkampf.
- 7.2. Verbotswidrig angebrachte Plakate, Anschläge und sonstige Werbeträger können auf Kosten des Verursachers beseitigt werden, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; es besteht kein Aufbewahrungs- oder Rückgabeanspruch für entfernte Plakate, Anschläge oder sonstige Werbeträger.
- 7.3. Dem Verursacher gleichgestellt ist auch der Veranlasser, auf den durch die Plakate, Anschläge oder sonstigen Werbeträger hingewiesen wird.
- 7.4. Verbotswidrig angebrachte Plakate, Anschläge und sonstige Werbeträger können unverzüglich entfernt werden, wenn der Verursacher oder Veranlasser nicht bekannt oder zu ermitteln ist; es besteht kein Aufbewahrungs- oder Rückgabeanspruch für entfernte Plakate, Anschläge oder sonstige Werbeträger.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass die öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(4) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

### **§ 3**

#### **Verbot der Verunreinigung, Verunstaltung und Beschädigung**

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und Anlagen sowie deren Bestandteile und Zubehör (Mauern, Zäune, Bänke, Papierkörbe, Laternenmasten, Absperrvorrichtungen usw.) unberechtigt zu besprühen (Graffiti), zu bemalen, zu verunreinigen, zu verunstalten oder zu beschädigen.

(2) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und Anlagen Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken oder zu Werbezwecken zu verteilen, verteilen zu lassen oder an Kraftfahrzeugen anzubringen oder anbringen zu lassen.

(3) Verbotswidrig zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken verteilte oder an Fahrzeugen angebrachte Flugblätter und Druckschriften können auf Kosten des Verursachers oder Veranlassers beseitigt werden, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; es besteht kein Aufbewahrungs- oder Rückgabeanspruch für entfernte Flugblätter und Druckschriften.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

(1) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 3 Abs. 2) können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBL. S. 355) abgewickelt werden.

(2) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken kann mit Auflagen zur Reinigung der Werbebereiche nach dem Verteilen der Flugblätter und Druckschriften verbunden werden; sie kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Straßen und Anlagen entsteht.

## **§ 5**

### **Sonderregelungen für die Stadt Montabaur**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Montabaur ist es verboten, Tauben zu füttern sowie Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dies üblicherweise von Tauben aufgenommen wird.

(2) Das Fahren mit Rollbrettern (z. B.: Skateboards, Waveboards), Inline-Skates, Rollerblades und Rollschuhen ist in der Fußgängerzone (Kleiner Markt, Großer Markt, Kirchstraße) sowie auf dem Konrad-Adenauer-Platz verboten.

Das von diesem Verbot betroffene Gebiet geht aus dem Lageplan in der Anlage 1 zu dieser Verordnung hervor.

(3) Es ist verboten, Gegenstände (Flaschen, Abfälle usw.) auf die als Marktschirm gestaltete Überdachung des Treppenabganges zur Tiefgarage am Konrad-Adenauer-Platz zu werfen.

## **§ 6**

### **Anordnungen von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde**

(1) Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch Dienstaussweis zu legitimieren.

(2) Das Verbot, in öffentlichen Anlagen Fußwege zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, gilt nicht für das Aufsichtspersonal, Mitarbeiter der kommunalen Bauhöfe sowie Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde und anderer Dienststellen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

## **§ 7**

### **Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver, störender, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 sich derart zum Konsum oder anderen berauschenden Mitteln niederläßt, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden oder in einem deutlichen Rauschzustand verweilt.
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,

4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint oder entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht durch Hundekot verunreinigt werden bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Montabaur Tauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dies üblicherweise von Tauben aufgenommen wird.

5. entgegen § 5 Abs. 2 mit Rollbrettern (z. B.: Skateboards, Waveboards), Inline-Skates, Rollerblades und Rollschuhen in der Fußgängerzone (Kleiner Markt, Großer Markt, Kirchstraße) sowie auf dem Konrad-Adenauer-Platz fährt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Gegenstände (Flaschen, Abfälle usw.) auf die als Marktschirm gestaltete Überdachung des Treppenabganges zur Tiefgarage am Konrad-Adenauer-Platz wirft
7. entgegen § 7 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, und 7, des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8, des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2032 außer Kraft.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 15. Januar 2008 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen in der Verbandsgemeinde Montabaur tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Montabaur, 9. November 2012

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

gez. Edmund Schaaf  
Bürgermeister

**Die Veröffentlichung (Bekanntmachung) erfolgte im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur Nr. 47/2012 vom 23. November 2012.**



# Anlage 1 zu § 5 Gefahrenabwehrverordnung

